

Bekanntmachung Nr. 29

Satzung (Nachtrag 2)

zur Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03,(GVOBl.Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.05 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27, des § 90 SGB VII Kinder-u.Jugendhilfegesetz (KJHG), des § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der jeweils zzt. gültigen Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. April 2011 wird die nachstehende Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte Brokdorf erlassen.

Artikel 1

§ 1 (Teilnahmegebühren) erhält folgende Fassung:

Nach § 90 SGB VIII des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) haben die Eltern einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

Die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf betragen monatlich:

Vormittagsgruppe 8.00 – 12.00 Uhr	70,00 €/ monatlich,
Vormittagsgruppe 8.00 – 12.00 Uhr (für Kinder im Alter 1- 3 Jahren)	75,00 €/ monatlich.

Für die Betreuung der Gastkinder wird eine Gebühr in Höhe von 3,50 € pro Tag/Kind erhoben, deren Betreuung mehr als 2,0 Stunden pro Tag beträgt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag 2 zur Teilnahmegebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brokdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brokdorf, den 27. April 2011

Gemeinde Brokdorf
Der Bürgermeister
Schultze

Veröffentlicht

Wilster, den 06. Mai 2011

Amt Wilstermarsch
Der Amtsvorsteher
Sievers